

Durchführungsbestimmungen

für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur in der Steiermark -

Agrarische Operationen

- I. Rechtsgrundlagen
- II. Zielsetzungen und Förderungsmaßnahmen
- III. FörderungsempfängerInnen
- IV. Förderungsgegenstand und Beihilfenintensität
- V. Förderungsvoraussetzungen
- VI. Förderungsabwicklung
- VII. Datenschutz
- VIII. Inkrafttreten

I. Rechtsgrundlagen:

Rechtsgrundlagen der nachfolgend angeführten staatlichen Beihilfe sind:

- § 7 Z. 1 und 4 des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes 2013 (StLWFöG), LGBl. Nr. 32/2013 und § 6 der *Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark* sowie die *Allgemeine Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung für die Förderung der steirischen Land- und Forstwirtschaft*;
- Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020, ABl C vom 01.07.2014, S. 1-97 in der geänderten Fassung vom 8. Dezember 2020, ABl C 424 vom 8.12.2020, S. 30-31
- Folgende Artikel der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 193 vom 01.07.2014, S. 1-75 in der geänderten Fassung der VO (EU) Nr. 2008/2020 vom 08. Dezember 2020, ABl L 414 vom 09.12.2020, S. 15-18:
 - Artikel 14 Abs. 3 lit. c) für die in Punkt IV. 1., 2., 3. und 4. angeführten Beihilfen,
 - Artikel 14 Abs. 3 lit. d) für die in Punkt IV. 5. angeführte Beihilfe,
 - Artikel 15 für die in Punkt IV. 6. angeführte Beihilfe.
- Verordnung(EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl L 352 vom 24.12.2013, S. 1-8 in der geänderten Fassung der VO (EU) Nr. 972/2020 vom 2. Juli 2020, ABl L 215 vom 07.07.2020, S. 3-6 für die in Punkt IV. 7. angeführte Beihilfe.

Die Steiermärkische Landesregierung fördert mit Landesmitteln die Maßnahmen der „Agrarischen Operationen“ unter Beachtung folgender Grundsätze.

II. Zielsetzungen und Förderungsmaßnahmen:

Die Zielsetzungen und Förderungsmaßnahmen sind in den §§ 2 und 7 des Steiermärkischen Landeswirtschaftsförderungsgesetzes und in den Bodenreformgesetzen geregelt. Dabei handelt es sich um die Verbesserung der Agrarstruktur durch z.B. Grundzusammenlegungen, Bodenschutzmaßnahmen, Verbesserung der inneren Verkehrslage.

Diese Maßnahmen dienen der Erhaltung und Sicherung einer wirtschaftlich gesunden, ökologisch verträglichen, regional ausgewogenen und leistungsfähigen bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft.

III. FörderungsempfängerInnen:

FörderungsempfängerInnen können gemäß § 5 lit. c des Landwirtschaftsförderungsgesetzes Personengemeinschaften in den Angelegenheiten der Bodenreform (wie: Agrar-, Bringungs-, Siedlungs- und Zusammenlegungsgemeinschaften sowie Flurbereinigungsgemeinschaften) sowie BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen eines behördlich genehmigten freiwilligen Nutzungstauschs sein.

Gebietskörperschaften (Bund, Ländern, Gemeinden) und deren Einrichtungen können Landesmittel im Rahmen dieser Förderungsmaßnahmen nicht gewährt werden.

Eine Koppelung von Landesförderungen und Agrarinvestitionskrediten des Bundes ist zulässig. In diesem Falle sind zusätzlich die entsprechenden Förderungsrichtlinien des Bundes sowie die Kumulierungsbestimmungen des Artikels 8 der VO (EU) Nr. 702/2014 einzuhalten.

IV. Förderungsgegenstand und Beihilfenintensität:

Die gegenständliche Förderung wird als Zuschuss des Landes zu den anrechenbaren Kosten gewährt.

Förderungsfähig sind:

1. Errichtung von Wegen zur äußeren Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke und Hofstellen sowie die bauliche Verbesserung solcher Wege, die dem Stand der Technik nicht entsprechen,

Förderungintensität der anrechenbaren Gesamtkosten:

- bis 50% außerhalb des benachteiligten Gebietes,
- bis 55 % im benachteiligten Gebiet außerhalb des Berggebietes,
- bis 65% im Berggebiet;

2. Errichtung von Wegen zur inneren Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke sowie die bauliche Verbesserung solcher Wege, die dem Stand der Technik nicht entsprechen,

Förderungintensität der anrechenbaren Gesamtkosten:

- bis 40% außerhalb des benachteiligten Gebietes,
- bis 55% im benachteiligten Gebiet außerhalb des Berggebietes,
- bis 60% im Berggebiet;

3. Instandsetzung von Wegen (Generalsanierung), nicht aber Instandhaltung
- Förderungintensität der anrechenbaren Gesamtkosten:

bis 50%

4. Bodenverbessernde Maßnahmen (insbesondere Kultivierungsplanien und Entwässerungsanlagen)

Förderungintensität der anrechenbaren Gesamtkosten:

bis 50%

5. Grunderwerb für landschaftsgestaltende Maßnahmen und deren Ausgestaltung (Ökomaßnahmen und Wassererhaltungsmaßnahmen)

Förderungsintensität der anrechenbaren Gesamtkosten:

bis 60%

6. Vermessungskosten im Zuge der landwirtschaftlichen Flurbereinigung

Förderungsintensität der anrechenbaren Gesamtkosten:

bis 50%

7. Vermessungskosten bei allen anderen Bodenreformmaßnahmen

Förderungsintensität der anrechenbaren Gesamtkosten:

bis 50%

V. Förderungsvoraussetzungen:

- Beihilfeanträge werden vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben schriftlich mit allen in Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 beschriebenen Angaben hinsichtlich Name und Größe des Betriebes, Standort und Beschreibung des Vorhabens etc. gestellt.
- Als Antragsteller sind nur KMU im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 zugelassen.
- Förderungsanträge von Unternehmen, welche im Sinne der Definition der „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. C 244 vom 1.10.2004“ als Unternehmen in Schwierigkeiten zu qualifizieren sind, finden keine Berücksichtigung.
- Förderungsanträge von Unternehmen, welche einer früheren Rückforderungsanordnung der Kommission im Sinne des Art. 1 Abs. 5 lit. a) und b) der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 nicht nachgekommen sind, können im Rahmen dieser Richtlinie nicht berücksichtigt werden.
- Die Vorschriften des Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 über die Kumulierung mit anderen Beihilfen werden eingehalten.
- Beihilfen werden nur gewährt, wenn alle für die Umsetzung erforderlichen Bewilligungen vorliegen.

VI. Förderungsabwicklung:

- 1.) Förderungsabwicklungsstelle ist die Abteilung 10 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.
- 2.) Die Förderungsabwicklungsstelle hat nach Bekanntgabe des jährlich zur Verfügung stehenden Ausgabenrahmens durch das Land die einzelnen Vorhaben in Jahresarbeitspläne (Rahmenprogramme) zusammenzufassen und der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Für jedes zu fördernde Vorhaben ist eine Projektbeschreibung samt Kosten- und Finanzierungsplan beizuschließen. Eine Auszahlung von Landesmitteln für genehmigte Projekte hat nach Maßgabe des Baufortschrittes zu erfolgen.

- 3.) Fertiggestellte Anlagen sind einer Schlussbesichtigung (Kollaudierung) durch die Förderungsabwicklungsstelle zu unterziehen.
- 4.) Über jedes mit Hilfe dieser Landesförderung ausgeführte sowie endgültig abgeschlossene Vorhaben ist ein Schlussbericht vorzulegen.
- 5.) Vor Auszahlung von Landesmitteln an die FörderungswerberInnen ist jeweils eine unterfertigte Verpflichtungserklärung vorzulegen.
- 6.) Eine Auszahlung von Landesmitteln kann erfolgen, wenn ein Finanzierungsplan für das Gesamtvorhaben vorliegt und die Aufbringung der Interessentenleistungen gesichert erscheint.

VII. Datenschutz:

Das Land Steiermark ist ermächtigt, alle personenbezogenen Daten, die für die Förderungsabwicklung und -kontrolle erforderlich sind, automationsunterstützt zu verarbeiten.

Teil der Abwicklung ist auch die Kontrolle der Förderung, sodass die personenbezogenen Daten an den Landesrechnungshof Steiermark, an vom Land beauftragte Dritte, an Organe der EU oder an andere Stellen, welche gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben, übermittelt werden dürfen.

Informationen zu den zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit, zu dem zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden sich auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung <https://datenschutz.stmk.gv.at>.

Die verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die (steuerrechtlichen und) EU-rechtlichen Vorgaben zehn Jahre gespeichert.

Angaben zu den Endbegünstigten, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.

VIII. Inkrafttreten:

Die gegenständlichen „*Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur in der Steiermark – Agrarische Operationen*“ treten mit 1. Juli 2021, in Kraft und nach Maßgabe einer Folgeregelung der oben angeführten Gruppenfreistellungsverordnung im Agrar- und Forstsektor mit 30.06.2023 außer Kraft.

Diese Durchführungsbestimmungen ersetzen die von der Steiermärkischen Landesregierung am 07.07.2016 beschlossenen „*Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur in der Steiermark - Agrarische Operationen*“.

Auf die Gewährung von Förderungen nach diesen Durchführungsbestimmungen besteht kein Rechtsanspruch.